

Allgemeinverfügung
Tierseuchenverfügung vom 02.11.2021 zur Festlegung eines ergänzenden Sperrbezirks in der
Stadt Bielefeld
nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

Aufgrund der

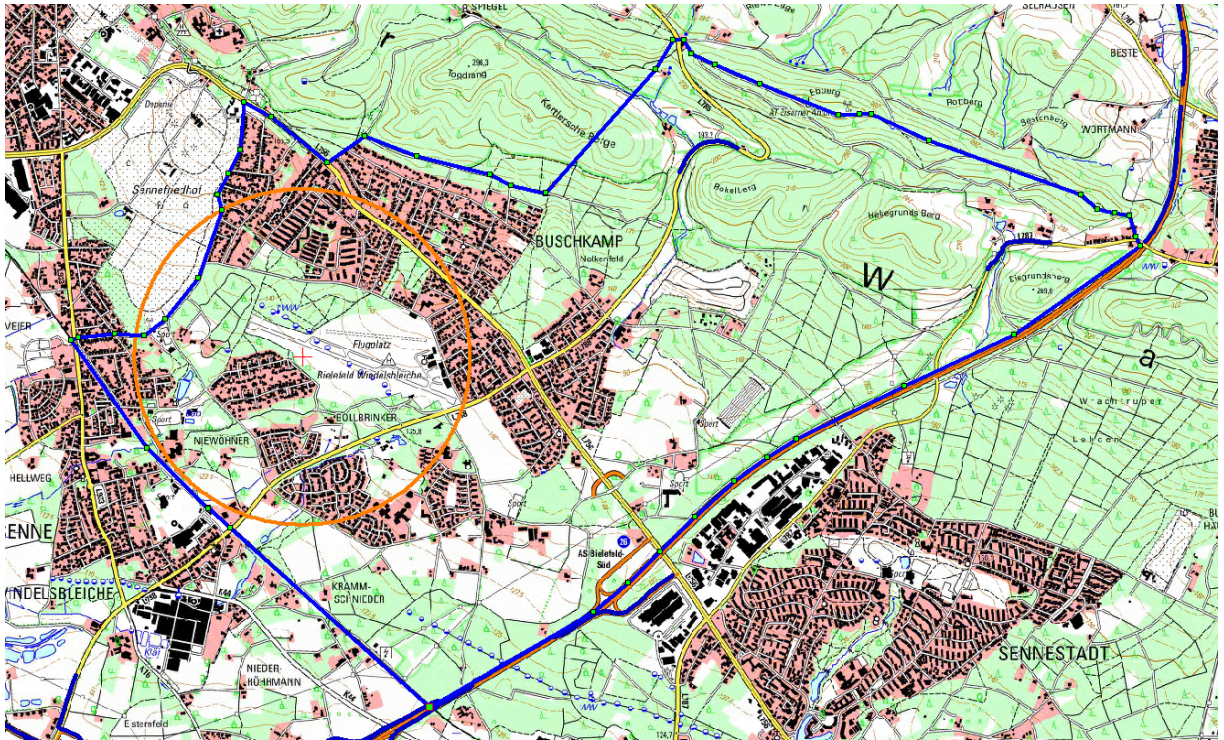
- §§ 35 Satz 2, 36, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904),
- §§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388),
- § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 104 des Gesetzes vom 10.8.2021 (BGBl. I S. 3436),
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27.02.1996 (GV NW S. 104/SGV. NRW. 7831), zuletzt geändert durch Art. 1 Sechste ÄndVO vom 15.6.2021 (GV. NRW. S. 758)

wird die **Tierseuchenverfügung** zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen der Stadt Bielefeld **vom 13.08.2020** hinsichtlich des darin festgelegten Sperrbezirkes wie folgt **erweitert**:

1.

Der durch Tierseuchenverfügung vom 13.08.2020 festgelegte Sperrbezirk wird in seinem nördlichen Verlauf erweitert vom Senner Waldweg in Höhe Hausnr. 32, weiter nordöstlich in gerader Linie (westlich des Hauses Osningstr. 300) die Osningstraße überquerend bis Osningstr. 281 (Gaststätte Eisener Anton), weiter auf dem Hermannsweg Richtung Osten bis zur Autobahn A2.

Von der Autobahn A2 verläuft die östliche Begrenzung des Sperrbezirks entlang der A2 Richtung Dortmund bis zur Jägerbrücke über die A 2 in der Nähe des Hauses Senner Hellweg Hausnr. 190.



2. Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

- 2.1. Die Bienenhalter sind verpflichtet, Stand und Zahl ihrer Völker dem Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Bielefeld unverzüglich anzuzeigen und entsprechende Hilfe bei der Untersuchung zu leisten.
- 2.2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des/der verseuchten Bienenstandes/Bienenstände zu wiederholen.
- 2.3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- 2.4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- 2.5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

3. Die Anordnungen zu Nr. 2 finden keine Anwendung auf

- 3.1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
- 3.2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

4. Diese Tierseuchenverordnung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.

5. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nr. 1 und 2 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht bereits nach § 37 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) entfällt.
6. Die Tierseuchenverordnung zum Schutz vor der Amerikanischen Faulbrut vom 13.08.2020 hat in allen Teilen weiterhin Bestand.
7. Diese Erweiterung der Tierseuchenverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und kann bei der Stadt Bielefeld, Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Nikolaus-Dürkopp-Str. 5-9, 33602 Bielefeld sowie auf der Internetseite der Stadt Bielefeld (www.bielefeld.de) eingesehen werden.

Begründung:

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine gefährliche Erkrankung des Bienenvolkes. Ihr Erreger ist ein Sporenbildendes Bakterium (*Paenibacillus larvae*). Das Bakterium befällt ausschließlich die Bienenbrut. Die Bakterien vermehren sich in der Larve, töten diese dabei ab und gehen dann in die umweltbeständige Dauerform (Spore) über. Aus der weißen Bienenlarve entsteht dabei eine braune, fadenziehende Masse, die Millionen von Sporen enthält.

Erwachsene Bienen können nicht an der Faulbrut erkranken, verbreiten aber die Sporen in ihrem Haarkleid oder als Ammenbienen über das Futter. Auch im Honig können die Sporen gut überleben.

Im Gebiet der Stadt Bielefeld war bereits im Jahr 2020 in einem Bestand im Bereich des Ortsteils Senne die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtstierärztlich festgestellt worden. Die angrenzende Umgebung auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld wurde daraufhin mit Tierseuchenverordnung vom 13.08.2020 gem. § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung zum Sperrbezirk erklärt.

Untersuchungen im Sperrbezirk führten zu weiteren Verdachtsfällen des Befalls mit der Amerikanischen Faulbrut. Daraufhin wurden im Rahmen von Nachuntersuchungen Futterkranzproben bei auffälligen Bienenbeständen gezogen.

Bei einem Bienenbestand hat das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe mit der amtlichen Methode „Faulbrut kulturell“ am 09.09.2021 teilweise in hohem Maße Erreger der Amerikanischen Faulbrut nachweisen können. Darüber hinaus konnten auch mit der PCR-Methode der Erreger *Paenibacillus larvae* Typ ERIC II der Amerikanischen Faulbrut festgestellt werden. Die erfolgte Nachuntersuchung vor Ort erbrachte als Ergebnis Anzeichen einer klinischen Erkrankung der Völker. Es wurde daher am 27.09.2021 auch für diesen Bienenbestand der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

Aufgrund des festgestellten Ausbruchs der Faulbrut in diesem Bienenbestand, der sich in der näheren Umgebung des im Jahr 2020 betroffenen Bienenstandes befindet, ist der in der Verordnung vom 13.08.2020 ausgewiesene bisherige Sperrbezirk zu erweitern.

Die Festlegung eines erweiterten Sperrbezirks nach § 10 Absatz 1 Bienenseuchen-Verordnung zu Nummer 1 sowie die Anordnung der Anzeige und Untersuchung von Bienenvölkern im Sperrbezirk nach Nummer 2 ist geeignet und erforderlich, um die nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen in Kraft treten zu lassen und eine Weiterverbreitung der amerikanischen Faulbrut der Bienen damit möglichst zu verhindern. Die Meldepflichten dienen der Aufdeckung möglicher weiterer Seuchenherdefälle sowie der sämtlicher Sporenherde. Voraussetzung für die erfolgreiche Sanierung eines Sperrbezirkes ist, dass alle Sporenquellen erkannt und beseitigt werden, damit sich die Bienen nicht immer wieder neu anstecken.

Andere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich beziehungsweise können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden. Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Seuchenlage die Grenzen der Sperrbezirke entsprechend anpassen zu können.

Gem. § 1 Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte NRW bin ich als Kreisordnungshörde die zuständige Behörde im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes und aller aufgrund des TierGesG erlassenen Rechtsverordnungen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 37 TierGesG hat die Anfechtung der dort genannten Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen (z. B. Maßnahmen diagnostischer Art, Absonderung verdächtiger Tiere, Verbringungsverbote, Duldungsanordnung von Maßnahmen zur Absperrung von Gebieten) keine aufschiebende Wirkung. Für von dieser Regelung nicht umfasste Maßnahmen wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO angeordnet, so dass auch dafür die aufschiebende Wirkung einer Klage entfällt. Die sofortige Vollziehung kann in den Fällen angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehbarkeit der Maßnahme im öffentlichen Interesse geboten ist.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung war im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzuordnen.

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen stellt eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für empfängliche Tiere in engerer und weiterer Umgebung dar. Der mit einer Weiterverbreitung der Seuche verbundene wirtschaftliche Schaden ist höher einzuschätzen als das persönliche Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines evtl. Rechtsbehelfsverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Interesse der im Einzelnen betroffenen Bienenhalter muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Von einer Anhörung wurde gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Erweiterung der Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wurde die sofortige Vollziehung angeordnet soweit die Maßnahmen nicht bereits kraft Gesetzes sofort vollziehbar sind. Damit hat eine Klage gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass unabhängig von der Erhebung der Klage der Allgemeinverfügung Folge geleistet werden muss.

Es kann jedoch gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen

des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) gestellt werden.

Bielefeld, den 02.11.2021

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Clausen